



BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Kettenbach-Harlasbach“

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) am 27.01.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Kettenbach-Harlasbach“ in der Fassung vom 16.12.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und die Begründung bei der Gemeindeverwaltung Berg, Herrnstraße 1, 92348 Berg (Erdgeschoss, Zimmer Nr. 5) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 17. November 2022


Bergler
Erster Bürgermeister